

III. Schluss

In Bezug auf den Verjährungsbeginn in Arzthaftungssachen ist eine pauschalisierte Aussage darüber, wann beim Patienten von einer Kenntnis bzw. von einer grob fahrlässigen Unkenntnis ausgegangen werden muss, nicht möglich und wird stets von einer Betrachtung des Einzelfalls abhängig sein.⁴²

Rechtliche Fachbegriffe wie „Kenntnis“, „grob fahrlässige Unkenntnis“ sowie „Zumutbarkeit der Klageerhebung“ sind für den Patienten regelmäßig nur schwer verständlich. Die Wertungen, die erforderlich sind, um diese Tatbestandsmerkmale auszufüllen, werden von Juristen vorgenommen. Patienten sind regelmäßig nicht in der Lage, einzuschätzen, wann die Verjährung nach diesen rechtlichen Begriffen beginnt. Die Konsequenz daraus ist, dass der Patient im Hinblick auf den Behandlungsfehler – will man ihm wenigstens grob fahrlässige Unkenntnis vorwerfen – sich sicher sein muss, dass vom geltenden medizinischen Standard abgewichen wurde. Der Behandlungsfehler muss sich ihm regelrecht aufdrängen. Von den seltenen vermeintlich klaren Haftungsfällen einmal abgesehen, wird er diese Sicherheit nur erlangen können, wenn ein medizinisches Gutachten, das den Grundsätzen der fachgleichen Begutachtung entspricht, einen Behandlungsfehler feststellt.⁴³ Frühestens nach Ein-

holung eines solchen Gutachtens wird man die notwendige Kenntnis bzw. die grob fahrlässige Unkenntnis des Patienten und den damit verbundenen Verjährungsbeginn bejahen können. Liegt ein solches Gutachten nicht vor, basiert die Anspruchsverfolgung auf reiner Spekulation. Daher ist es für den Patienten auch die Klageerhebung ohne entsprechende vorherige Einholung eines fachärztlichen Gutachtens nicht zumuten und ihm die Unkenntnis von einem Behandlungsfehler nicht anzulasten.

Die Prozessfinanzierungsgesellschaften konnten sich wirtschaftlich etablieren, da statistisch gesehen circa 52 % der Zivilprozesse in Deutschland gewonnen werden.⁴⁴ Diese Quote ist in Arzthaftungsprozessen nicht erreichbar.⁴⁵ Angesichts des besonders hohen Risikos, den Prozess zu verlieren, sind im Arzthaftungsprozess somit höhere Anforderungen an die Zumutbarkeit der Klageerhebung zu stellen. Auch dies rechtfertigt das Postulat, dass ohne positives, einen Behandlungsfehler bejahendes Gutachten nichts läuft, regelmäßig auch nicht die Verjährung.

⁴² Teichner/Schröder, ZMGR 2014, 79 (81 f.).

⁴³ OLG Hamm, Urt. v. 6.6.2014 – 26 U 14/13, BeckRS 2014, 134; ebenso iErg OLG Koblenz, Urt. v. 20.4.1988 – 1 U 139/87.

⁴⁴ Auskunft des statistischen Bundesamtes für 1997.

⁴⁵ S. oben Fn. 1.